

ZH_OBERGERICHT PS250154 vom 7. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250154

FR: ZH_OBERGERICHT PS250154 du 7 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250154 del 7 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

Es sei die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid und die Konkursöffnung seien aufzuheben.

E. 4

Es sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf CHF 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt. Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidegebühr auf zwei Drittel ermässigt. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet. 3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Winterthur-Stadt, ferner im Urteilsdispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

- 3 - 4. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic

E. 8

Juli 2025 versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.